

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 4. Quartal 2016

### I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

#### Urteil [Rivard gegen die Schweiz](#) vom 4. Oktober 2016 (Nr. 21563/12)

*Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden (Art. 4 Protokoll Nr. 7); Entzug des Führerausweises eines Fahrzeugführers, der bereits wegen einer Geschwindigkeitsübertretung gebüsst worden war.*

Die Sache betrifft einen Fahrzeugführer, der wegen einer Geschwindigkeitsübertretung auf der Autobahn zweifach (Zahlung einer Busse und Entzug des Fahrausweises), von zwei verschiedenen Behörden, sanktioniert worden war. Der Gerichtshof stellte fest, dass die den Sanktionen des Bf. zugrundeliegenden Verfahren auf dem gleichen Sachverhalt beruhten. Der Entzug des Führerausweises stelle eine Zusatzstrafe zur strafrechtlichen Verurteilung (Busse) dar. Zwischen dem Administrativ- und strafrechtlichen Verfahren bestehe indes ein hinreichend enger zeitlicher und materieller Zusammenhang, der beide als Aspekte eines einheitlichen Systems qualifiziere. Keine Verletzung (einstimmig)

#### Entscheid [Ali und andere gegen die Schweiz und Italien](#) vom 4. Oktober 2016 (Nr. 30474/14)

*Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf eine wirksame Beschwerde Art. 13 EMRK); Rückführung syrischer Bf. nach Italien im Rahmen des Dublin-Verfahrens.*

Die Bf., eine Mutter (Erstbeschwerdeführerin) und ihr minderjähriges Kind (Viertbeschwerdeführerin), als auch der Bruder (Zweitbeschwerdeführer) und die Schwester (Drittbeschwerdeführerin) machten geltend, eine Rückführung nach Italien im Rahmen des Dublin-Systems würde sie der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung aussetzen; eine Rückweisung verletze ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Rüge ausschliesslich gegen die Schweiz). Ausserdem hätten sie keine wirksame Beschwerde gehabt, um die Verletzung ihrer Rechte gemäss Art. 3 und 8 EMRK vorbringen zu können (Rüge ausschliesslich gegen die Schweiz).

Die Beschwerde der Drittbeschwerdeführerin strich der EGMR aus dem Register, nachdem diese in der Schweiz den Flüchtlingsstatus erhalten hatte (Art. 37 § 1 (b) EMRK). Bezüglich der Erst- und der Viertbeschwerdeführerin hat der EGMR unter dem Gesichtspunkt von Art. 3 EMRK ausgeführt, die italienische Regierung sei sowohl über das Datum des Transfers als auch darüber unterrichtet worden, dass es sich um eine Mutter und ihr minderjähriges Kind handle. Die italienischen Behörden hätten zudem bestätigt, die Bf. in Unterkünften unterzubringen, die für Familien mit minderjährigen Kindern vorgesehen seien. Die Bf. hätten nicht aufzeigen können, inwieweit eine Rückweisung sie einer realen und genügend schweren Gefahr ausgesetzt hätte, Opfer unmenschlicher oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK zu werden. Es gebe kein Grund anzuzweifeln, dass die italienischen Behörden über

genügend Ressourcen und die Fähigkeit verfügten, eine Mutter und ihr minderjähriges Kind zu versorgen bzw. in angemessener Weise auf allfällige Schwierigkeiten zu reagieren. Beschwerde der ersten, zweiten und vierten Bf. unzulässig (einstimmig).

#### **Entscheid [M.G. und E.T. gegen die Schweiz](#) vom 18. Oktober 2016 (Nr. 26456/14)**

*Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Rückführung einer Mutter und ihres minderjährigen Kindes nach Malta im Rahmen des Dublin-Verfahrens.*

Die Bf. - eine Mutter mit minderjährigem Kind - machten geltend, eine Rückweisung nach Malta verstosse gegen Art. 3 EMRK, weil sie dort unmenschliche und entwürdigende Lebensverhältnisse erwarteten. Zudem schädigten die materiellen Entbehrungen die physische und psychische Integrität des Kindes. Zudem hätten sie keine wirksame Beschwerde gehabt (Art. 13 EMRK); die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht habe keine aufschiebende Wirkung gehabt, das Gericht habe die vorgetragene Rügen lediglich summarisch geprüft und sie seien ungeachtet ihrer Mittellosigkeit nicht unentgeltlich verbeiständet worden und hätten die Prozesskosten selbst tragen müssen.

Der EGMR hat die Rügen der Bf. lediglich unter dem Gesichtspunkt von Art. 3 EMRK geprüft und den Entscheid des Staatssekretariats für Migration, das Asylgesuch einer neuen Prüfung zu unterziehen, zur Kenntnis genommen. Es bestehe gegenwärtig für die Bf. keine Gefahr einer Überstellung nach Malta. Mit Blick auf Art. 13 EMRK hat der EGMR festgestellt, dass die nationalen Behörden den Fall der Bf. umfassend und unabhängig geprüft hätten; auch wenn der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht keine aufschiebende Wirkung zukomme, hätten die Behörden während der Rechtshängigkeit des Verfahrens nicht versucht, die Bf. nach Malta zu überstellen; angesichts des Art. 42 des Asylgesetzes, der jeder Person, die ein Asylgesuch in der Schweiz gestellt hat - für die Dauer des Verfahrens - das Recht auf Aufenthalt in der Schweiz gewährt, habe kein reelles Risiko einer Rückführung für die Bf. vor dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts bestanden; die Bf. hätten erst vor dem EGMR die aufschiebende Wirkung verlangt (Art. 39 EMRK); das Bundesverwaltungsgericht habe ohne Verzug entschieden und schliesslich habe der EGMR bereits in einer Vielzahl ähnlich gelagerter Fälle wiederholt festgestellt, dass das schweizerische Asylsystem den Anforderungen von Art. 13 EMRK genüge. Streichung aus dem Register (einstimmig)

#### **Urteil [Vukota-Bojic gegen die Schweiz](#) vom 18. Oktober 2016 (Nr. 61838/10)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Unzulässige Observierung des Opfers eines Verkehrsunfalls durch eine Versicherungsgesellschaft.*

Die Sache betrifft eine Frau, die Opfer eines Verkehrsunfalls geworden war und in der Folge eine Invalidenrente beantragt hatte. Im Rahmen eines Verfahrens über die Höhe der Rente, verlangte der Unfallversicherer, dass sich die Bf. einer erneuten medizinischen Untersuchung unterziehe, was diese verweigerte. In der Folge liess der Unfallversicherer die Bf. durch einen Privatdetektiv beschatten. Die erlangten Beweismittel wurden im nachträglichen Verfahren berücksichtigt und führten zu einer Rentenreduktion. Die Bf. rügte, die Beschattung verstosse gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Gericht hätte die so erlangten Beweise nicht verwerten dürfen.

Da der Unfallversicherer als Träger hoheitlicher Gewalt gehandelt hat, erachtete der EGMR dessen Verhalten als dem Staat zurechenbar. Auch wenn es sich um Observierungen auf öffentlichem Grund handele, habe der Unfallversicherer in das Recht auf Achtung des Privatlebens eingegriffen, weil er Daten in systematischer Weise und für konkrete Zwecke erhoben haben. Im Weiteren seien die fraglichen Handlungen nicht gesetzlich vorgesehen gewesen, seien doch angerufenen Rechtsgrundlagen nicht hinreichend bestimmt. Insbesondere gehe aus diesen nicht hervor, wann und für welche Dauer Observierungen vorgenommen oder wie die so erhobenen Daten aufbewahrt und verwendet werden dürften. Indes hat nach dem EGMR die Verwendung der durch die Observierung erlangten Beweise insgesamt die Fairness des Verfahrens nicht beeinträchtigt. Die Bf. habe die Zulässigkeit der strittigen Beweismittel bestreiten können und die Gerichte hätten deren Verwertung begründet. Verletzung von Art. 8 EMRK (6 zu 1 Stimme); keine Verletzung von Art. 6 EMRK (einstimmig).

### Urteil [El Ghatet gegen die Schweiz](#) vom 8. November 2016 (Nr. 56971/10)

*Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK); Verweigerung des Familiennachzugs*

Die Sache betrifft die Weigerung der Schweizer Behörden, dem ägyptischen Sohn eines in der Schweiz wohnhaften, ägyptisch-schweizerischen Doppelbürgers, im Rahmen des Familiennachzuges eine Aufenthaltsbewilligung zu gewähren. Der Vater hatte Ägypten verlassen, um in der Schweiz ein Asylgesuch zu stellen, und dabei den Sohn in der Obhut der Mutter zurückgelassen. Nach der Heirat einer schweizerischen Staatsbürgerin erhielt er in der Folge das Schweizer Bürgerrecht. Sein Sohn besuchte ihn zunächst mit einem Touristenvisum für drei Monate in der Schweiz. Ein Jahr später wurde dem Sohn im Rahmen des Familiennachzuges erneut ein Besuch des Vaters gewährt, der den Sohn aber infolge eines Konfliktes mit der Stiefmutter nach Ägypten zurückschickte. Nachdem sich der Vater von seiner schweizerischen Ehefrau getrennt hatte, stellte er neuerlich ein Gesuch um Familiennachzug für seinen Sohn, für den er nach ägyptischem Recht das Sorgerecht besass. Die Behörden lehnten dieses ab. Vor dem EGMR rügten die Bf., die Ablehnung des Gesuchs durch die schweizerischen Behörden verstosse gegen Art. 8 EMRK. Der EGMR stellte fest, dass die Frage nicht eindeutig beantwortet werden könne, ob das Interesse der Bf. auf Familiennachzug oder das öffentliche Interesse, die Einwanderung zu kontrollieren, höher zu gewichten sei. Gleichwohl hätten die innerstaatlichen Gerichte die Interessen des Sohnes – damals noch minderjährig – nur knapp geprüft und ihren Entscheid lediglich summarisch begründet. Das Bundesgericht habe dem Interesse des Kindes zu wenig Gewicht zukommen lassen. Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

## II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

### Urteil [Mursic gegen Kroatien](#) vom 20. Oktober 2016 (Grosse Kammer, Nr. 7334/13)

*Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); weniger als 3m<sup>2</sup> persönlicher Raum für einen Häftling während einer Haft von 27 Tagen.*

Der EGMR bestätigte den in seiner Rechtsprechung in Bezug auf Art. 3 EMRK etablierten Mindeststandard, wonach einem Häftling in einer Kollektivzelle mindestens 3m<sup>2</sup> persönlicher Raum gewährt werden müsse. Sollte diese Mindestvoraussetzung unterschritten werden, bestehe die starke, aber widerlegbare Vermutung einer Verletzung von Art. 3 EMRK. Angesichts

der von der Regierung vorgebrachten Dokumente und der Erklärungen des Bf. schloss der EGMR, dass die Haftbedingungen grundsätzlich angemessen gewesen seien. Gleichwohl sei Art. 3 EMRK an 27 aufeinanderfolgenden Tagen verletzt worden, während denen der Bf. über weniger als 3m<sup>2</sup> an persönlichem Raum verfügte. Die restliche Dauer der Haft, während jener der Bf. über weniger als 3m<sup>2</sup> an persönlichem Raum verfügte, hat der Gerichtshof als kurzfristige und untergeordnete Beschränkung beurteilt. Während dieser Zeit habe der Bf. zudem über eine gewisse Bewegungsfreiheit verfügt und die Möglichkeit für Aktivitäten ausserhalb der Zelle gehabt, mithin hätten angemessene Bedingungen vorgelegen. Für die Dauer von 27 Tagen, während jener der Bf. über weniger als 3m<sup>2</sup> Raum verfügte: Verletzung von Art. 3 EMRK (einstimmig). Für die restliche, nicht aufeinanderfolgende Dauer der Haft, während der der Bf. über weniger als 3m<sup>2</sup> persönlichen Raum verfügte: Keine Verletzung von Art. 3 EMRK (10 zu 7 Stimmen). Für die Zeitabschnitte in denen der Bf. über einen persönlichen Raum zwischen 3 und 4m<sup>2</sup> verfügte: Keine Verletzung von Art. 3 EMRK (13 zu 4 Stimmen).

#### **Urteil [Paposhvili gegen Belgien](#) vom 13. Dezember 2016 (Grosse Kammer, Nr. 41738/10)**

*Verbot unmenschlicher oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Untersuchung der Auswirkungen der Abschiebung nach Georgien unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und des Rechts auf Familienleben einer schwerkranken Person.*

Die Sache betrifft die Rückweisung des Bf., der zusätzlich mit einem Einreiseverbot nach Belgien belegt worden war, nach Georgien. Für den EGMR haben die Behörden, als sie über das Gesuch des Bf. um Regularisierung seines Aufenthalts entschieden, weder den lebensgefährlichen Zustand, in dem sich der Bf. befand, noch die Schwere seiner Krankheit hinreichend berücksichtigt. Weiter habe die – aufgrund der schweren Krankheit des Bf. bedingte – Abhängigkeit von seiner Familie keine Beachtung gefunden. Aus Sicht des EGMR war daher aufgrund der den Behörden zur Verfügung stehenden Informationen die Folgerung unzulässig, dass der Bf. im Falle der Rückweisung keiner realen Gefahr ausgesetzt werde, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen im Sinne von Art. 3 EMRK zu erleiden. Die Behörden hätten insbesondere weder die Gefährdung des Bf. noch dessen Gesundheitszustand genügend berücksichtigt. Weiter, so der EGMR, obliege es den nationalen Behörden, die Auswirkungen der Rückschiebung des Bf. auf das Familienleben unter Berücksichtigung dessen Gesundheitszustandes zu prüfen. Um den Anforderungen von Art. 8 EMRK zu genügen, hätten die Behörden im Zeitpunkt der Rückschiebung untersuchen müssen, ob angesichts der konkreten Situation des Bf. der Familie zugemutet werden konnte, ihm nach Georgien zu folgen oder ob das Recht auf Familienleben erfordere, dass ihm für die verbleibende Lebensdauer der Verbleib bei seiner Familie in Belgien ermöglicht werde. Verletzung von Art. 3 EMRK und Art. 8 EMRK (einstimmig).

#### **Urteil [Kasparov und andere gegen Russland](#) vom 11. Oktober 2016 (Nr. 53659/07)**

*Recht auf Freiheit und Sicherheit jeder Person (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Versammlungsfreiheit (Art. 11 EMRK); unangemessen langes Verhör an einem russischen Flughafen.*

Der Bf. wurde von den russischen Behörden an einem Moskauer Flughafen festgehalten, wodurch ihm die Teilnahme an einer politischen Kundgebung verunmöglicht wurde. Der EGMR stellte fest, dass dem Bf. zunächst die Flugkarte und der Ausweis entzogen worden seien, ehe er in Räumlichkeiten der Polizei verbracht und dort während fünf Stunden zur Echtheit seiner Flugkarte verhört worden sei. Zudem sei er während dieser Zeit daran gehindert worden, die

Räumlichkeiten zu verlassen. Auch wenn formell keine Festnahme erfolgt sei, habe der Bf. gleichsam keine Möglichkeit gehabt, die Räumlichkeiten der Polizei zu verlassen. Die Türe sei durchgehend von einem bewaffneten Beamten bewacht und der Ausweis von Herr Kasparov konfisziert worden. Es habe sich um eine unrechtmässige Massnahmen gehandelt, die in keiner Weise der Erreichung eines legitimen Ziels gedient habe. Die unvermittelte Hinderung am Flug habe den Bf. jeder Möglichkeit beraubt, an der bevorstehenden Kundgebung teilzunehmen. Für den EGMR war die Festhaltung weder rechtmässig noch gerechtfertigt gewesen und der Bf. sei zusätzlich irregulär an der Teilnahme der Kundgebung gehindert worden. Verletzung von Art. 5 EMRK (einstimmig); Verletzung von Art. 11 EMRK (einstimmig). Prüfung unter dem Gesichtspunkt von Art. 18 EMRK nicht erforderlich (6 zu 1 Stimmen).

### **Urteil [Cervenka gegen Tschechische Republik](#) vom 13. Oktober 2016 (Nr. 62507/12)**

*Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Recht, die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges innert kurzer Frist durch ein Gericht überprüfen zu lassen (Art. 5 Abs. 4 EMRK); Anspruch auf Schadenersatz (Art. 5 Abs. 5 EMRK); unfreiwillige Platzierung in einem Pflegeheim.*

Der Bf. war infolge einer Alkoholdemenz für handlungsunfähig erklärt worden. Er rügte seine Unterbringung in einem Pflegeheim zwischen Februar und August 2011. Alle vom Bf. angestrebten Verfahren zur Entlassung aus dem Pflegeheim, zur Überprüfung der Rechtmässigkeit der Unterbringung oder auf Schadenersatz, wurden abschlägig beantwortet, meist wurden die Entscheide damit begründet, dass es dem Bf. und den bezeichneten Vertreter an der erforderlichen Prozessfähigkeit zur Führung der entsprechenden Verfahren fehle oder die Gerichte die Rechtmässigkeit der auferlegten Massnahmen bestätigt hätten. Unter Berufung auf Art. 5 Abs. 1 Bst. e, Abs. 4 und Abs. 5 EMRK machte der Bf. geltend, bei der Unterbringung im Pflegeheim handle es sich um einen Freiheitsentzug. Er habe keine Möglichkeit erhalten, diese Massnahme vor Gericht anzufechten. Ebenso wenig habe er über einen Rechtsbehelf verfügt zur Geltendmachung von Schadenersatz für den unrechtmässigen Freiheitsentzug. Unter dem Gesichtspunkt von Art. 5 Abs. 1 EMRK stellt der EGMR fest, dass die Freiheitsentziehung nicht von einem nationalen Gericht überprüft worden sei, was bei unfreiwilligen Krankenhausaufenthalten die übliche Vorgangsweise wäre. Der Grund dafür lag in der Zustimmung des Vormunds, aufgrund derer nach dem innerstaatlichen Recht angenommen wurde, der Bf. befinde sich freiwillig in dem Pflegeheim. Weiter sei der Bf. vollständig von seinem Vormund abhängig gewesen, obwohl er diesen zu ersetzen wünsche. Für den EGMR gewährleistete ein Verfahren, welches die Unterbringung einzig von der Zustimmung des Vormunds abhängig macht, unter diesen Umständen keinen ausreichenden Schutz vor staatlicher Willkür. Keines der von der Regierung angeführten Rechtsmittel garantiere einen direkten Zugang zu einem Gericht, welches innert vernünftiger Frist die Rechtmässigkeit der Unterbringung hätte beurteilen können.

Unter Art. 5 Abs. 4 EMRK stellt der EGMR fest, dass die innerstaatlichen Gerichte aufgrund des Umstandes, dass von einem freiwilligen Aufenthalt des Bf. ausgegangen wurde, nicht berechtigt waren, in die Festhaltung des Bf. einzugreifen. Zudem sei ihm kein weiteres Mittel zur Erwirkung seiner Entlassung zur Verfügung gestanden. Es bestehe kein Verfahren, indem die Rechtmässigkeit der Unterbringung des Bf. überprüft und die Freilassung beschlossen werden könne. Betreffend Art. 5 Abs. 5 EMRK urteilte der Gerichtshof, mangels Möglichkeit die Unrechtmässigkeit der Massnahme feststellen zu lassen, sei dem Bf. kein Mittel zur Verfügung gestanden, einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen. Verletzung von Art. 5 Abs. 1, Art. 5 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 5 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Johansen gegen Deutschland](#) vom 15. September 2016 (Nr. 17914/10)**

*Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs.1 EMRK); Entscheid der nationalen Gerichte, eine Beschwerde gegen einen angeblich nicht zugestellten Strafbefehl zurückzuweisen.*

Sich auf Art. 6 Abs. 1 EMRK berufend, rügte die Bf. den Entscheid der nationalen Gerichte, den Einspruch gegen einen Strafbefehl, von dem sie geltend machte, ihn nie erhalten zu haben, abzuweisen. Hierdurch sei ihr die Möglichkeit entzogen worden, von einem Gericht gehört und sich vor diesem verteidigen zu können. Die Bf. beschwerte sich insbesondere über zu strenge Beweisanforderungen. Der Gerichtshof stellte fest, dass hohe Anforderungen an den zu erbringenden Beweis zur Widerlegung des, vom Gericht als gültig befundenen, Zustellungsnachweises zu stellen seien. Angesichts des Zustellungsnachweises, der den Umstand bescheinige, dass der Strafbefehl durch den Postboten in den Briefkasten gelegt worden sei, könnten die besagten Feststellungen nur widerlegt werden, sofern die Möglichkeit ausgeschlossen sei, dass die vom Zustellungsbeweis bescheinigten Tatsachen der Wahrheit entsprächen. Gleichwohl bestünde aufgrund der von den nationalen Gerichten vorgenommenen Auslegung des innerstaatlichen Rechts, namentlich die anwendbaren prozessualen Regeln, eine angemessene Möglichkeit für die Bf. die Zustellung des Strafbefehls zu widerlegen. Die nationalen Gerichte hätten alle von der Bf. vorgebrachten Rügen geprüft und dabei festgestellt, dass die vorgebrachten Beweise nicht ausreichten, um das Ausbleiben der Zustellung des Strafbefehls zu beweisen. Die von den Gerichten vorgenommene Auslegung der prozessualen Regeln stelle eine verhältnismässige Beschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht dar, ohne in dessen Substanz einzugreifen. Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

**Urteil [K.S. und M.S. gegen Deutschland](#) vom 6. Oktober 2016 (Nr. 33696/11)**

*Recht auf Achtung der Wohnung (Art. 8 EMRK); Hausdurchsuchung eines der Steuerhinterziehung verdächtigten Paares auf Grundlage vom deutschen Geheimdienst gekaufter Daten.*

Ein Verfahren war gegen die Bf. eröffnet worden, nachdem Informationen über ihre bei einer liechtensteinischen Bank deponierten Vermögenswerte von einem Angestellten der Bank illegal kopiert und anschliessend dem deutschen Geheimdienst verkauft worden waren. Die Bf. rügten insbesondere die Verletzung des Rechts auf Achtung der Wohnung infolge der Hausdurchsuchung, deren Anordnung auf Daten basierte, die in Verletzung von internen und internationalen Rechtsvorschriften, mithin in rechtswidriger Weise, erlangt worden waren. Für den EGMR war die Hausdurchsuchung gesetzlich vorgesehen. Weiter nahm der EGMR die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Kenntnis, wonach in einem Strafverfahren keine absolute Norm die Verwendung von Beweismitteln verbiete, welche in Verletzung von Verfahrensvorschriften erlangt worden seien. Das Paar hätte – gegebenfalls nach Konsultation eines Anwaltes – davon ausgehen müssen, dass die deutschen Behörden eine Hausdurchsuchung auf die liechtensteinischen Informationen abstützen könnten, selbst für den Fall, dass diese Informationen rechtswidrig erlangt worden seien. Für den EGMR war die Hausdurchsuchung aus folgenden Gründen verhältnismässig: Erstens, gebe es im deutschen Recht und der Rechtsprechung angemessene und effektive Garantien gegen Missbräuche und entsprechende Garantien seien im besagten Verfahren gewährleistet gewesen; zweitens handle es sich bei der Steuerhinterziehung um ein schwerwiegendes Delikt; drittens weise nichts darauf hin, dass die deutschen Behörden willentlich und systematisch nationales und internationales

Recht verletzt hätten, um Informationen für die Verfolgung von Steuerdelikten zu erlangen; viertens sei die Anordnung betreffend des verfolgten Deliktes, des Inhalts und den zu Beweis Zwecken gesuchten Dokumenten klar und detailliert ausgestaltet gewesen; schliesslich hätten die Bf. im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung keine negativen Auswirkungen auf ihren guten Ruf geltend gemacht. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig)

#### **Urteil [Moog gegen Deutschland](#) vom 6. Oktober 2016 (Nr. 23280/08)**

*Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK); Besuchsrecht.*

Gestützt auf Art. 8 EMRK rügte der Bf., die Aufhebung der Busse gegen die Mutter des gemeinsamen Kindes durch das Berufungsgericht habe zum Abbruch jeglichen Kontakts zwischen ihm und seinem Sohn geführt. Die Busse war der Mutter auferlegt worden, weil diese ihren Verpflichtungen in Bezug auf den Entscheid zur Regelung des Besuchsrechts des Bf. nicht nachgekommen war. Die Gerichte hätten das Besuchsrecht gesetzwidrig ausgesetzt, indem sie ihre Entscheide auf ungenügende Beweise abgestützt und die in diesen Fällen besonders zu erbringende Sorgfalt nicht angewandt hätten. Der Bf. sei daher daran gehindert worden, eine Beziehung zu seinem Sohn aufzubauen. Der EGMR erwog, dass die Busse der Mutter aufgehoben worden sei, weil ernsthafte Zweifel an der Kooperationsfähigkeit der Mutter bestünden, die an einer post-traumatischen-Belastungsstörung litt. Die Annullation der Busse beruhe vordergründig auf der Vermutung, dass die Busse sich negativ auf die Mutter und somit auch auf das Kind auswirken könnte, mithin das Kindeswohl beeinträchtigt werden könnte. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK in diesem Punkt (einstimmig).

Bei der Aussetzung des Besuchsrechts des Bf. während einer Dauer von drei Jahren hätten die nationalen Behörden demgegenüber nur ungenügend dargetan, inwieweit diese Massnahme nach Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt sei. Verletzung von Art. 8 EMRK in diesem Punkt (einstimmig).

Bezogen auf das Verfahren zum Besuchsrecht des Vaters hat der EGMR erhebliche Verzögerungen vor dem zuständigen Familiengericht festgestellt. Mangels provisorischer Massnahmen habe der Bf. während dieser Zeit keinen Kontakt zu seinem Sohn gehabt. Für den EGMR sind insofern die nationalen Behörden ihren positiven Verpflichtungen aus Art. 8 EMRK nicht nachgekommen. Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

#### **Urteil [B.A.C. gegen Griechenland](#) vom 13. Oktober 2016 (Nr. 11981/15)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 8 i.V.m. Art. 13 EMRK); unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (Art. 3 EMRK); Unterlassung der Behörden, ein Asylgesuch eines in einer prekären Situation befindlichen und der Gefahr der Ausweisung ausgesetzten Bf. zu behandeln.*

Die Sache betrifft einen Asylsuchenden der seit 2002 auf einen Entscheid über sein Asylgesuch der zuständigen Behörde wartet. Nach dem EGMR verkannten die Behörden das Recht des Bf. auf Achtung des Privatlebens, indem sie während der Dauer von 14 Jahren – ohne ersichtlichen Grund – unterlassen hatten, dessen Gesuch zu behandeln. Weil das Gesuch immer noch hängig sei, verbleibe der Bf. in einer rechtlich unsicheren Situation, in der er weiterhin befürchten müsse, in die Türkei zurückgewiesen werden zu können, wo er einem belegten, ernsthaften Risiko ausgesetzt sei, Opfer einer Verletzung von Art. 3 EMRK zu werden.

Verletzung von Art. 8 EMRK, von Art. 8 EMRK i.V.m. Art. 13 EMRK sowie von Art. 3 EMRK i.V.m. Art. 13 EMRK (einstimmig).

**Verlagsgruppe News GmbH gegen Österreich vom 25. Oktober 2016 (Nr. 60818/10)**

*Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK); Verantwortlichkeit der beschwerdeführenden Gesellschaft für einen Artikel über die Veruntreuung durch einen Banker.*

Sich auf Art. 10 EMRK berufend, rügte die beschwerdeführende Gesellschaft die Entscheide der innerstaatlichen Gerichte, welche den Vorbringen des Bankers gefolgt waren und diesem Schadenersatz und Aufwendungskosten zugesprochen hatten, weil die Bf. in einem Artikel über dessen Veruntreuungen berichtet hatte. Der EGMR hielt fest, dass der Banker eine Führungsposition in der Bank besetze und die Öffentlichkeit ein Recht habe, über die Verluste der Bank und die dafür verantwortlichen Personen informiert zu werden. Der Artikel habe zu einer von einem generellen Interesse getragenen öffentlichen Debatte beigetragen. Weiter seien die im Artikel enthaltenen Informationen, die Art deren Beschaffung oder die Richtigkeit der Tatsachen nicht in Frage gestellt worden; der gewählte Wortlaut weder offensiv noch provozierend gewesen; die Identität des Bankers bereits anderweitig publiziert worden und der Banker habe nicht im Zentrum des Artikels gestanden. Entsprechend konstituiere die Bekanntgabe der Identität des Bankers keinen „Medienprozess“, der die von den Behörden vorgenommenen Massnahmen rechtfertige. Ausserdem sei die der Bf. auferlegte Sanktion weder symbolisch noch vernachlässigbar. Auch wenn darüber hinaus der Artikel gewisse Auswirkungen auf das Leben und den Status des Bankers gehabt habe, seien, so der EGMR, die von den nationalen Gerichten vorgebrachten Gründe zwar relevant, reichten aber nicht aus, um die Sanktionen gegen die Bf. zu rechtfertigen. Zudem hätten die Gerichte den ihnen in Debatten von öffentlichem Interesse zustehenden – beschränkten – Ermessensspielraum überschritten. Verletzung von Art. 10 EMRK (einstimmig).